

Aalener Modell zur Wohnraumförderung - Richtlinien der Stadt Aalen zum Erwerb von Belegungsrechten für mittlere Einkommensbezieher -

Antrag auf Erteilung eines Wohnberechtigungsscheins

Die Erteilung eines Wohnberechtigungsscheins bedarf der Beantragung durch den Wohnungssuchenden. Diesem Zweck dient der Ihnen vorliegende Vordruck, der bei der Antragstellung zu verwenden ist. Die darin erfragten Angaben sind notwendig für die Beurteilung, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für die Ausstellung der Bescheinigung bei Ihrem Haushalt vorliegen und welche Wohnungsgröße für diesen Haushalt in Betracht kommt. Ohne die Mitteilung dieser Informationen kann Ihnen der gewünschte Wohnberechtigungsschein nicht erteilt werden. Das gilt auch, wenn die Verwendung dieses Vordrucks grundlos verweigert wird. Angaben, die zwar hilfreich jedoch nicht erforderlich sind, sind entsprechend gekennzeichnet und müssen daher nicht angegeben werden. Die personenbezogenen Daten werden auf der Grundlage des Landesdatenschutzgesetzes erhoben (§§ 13 f LDSC).

Hinweis: Die nachfolgend erbetenen Angaben sind notwendig um prüfen zu können, ob die Voraussetzungen für die von Ihnen beantragte Bescheinigung vorliegen. Grundlage für die Datenerhebung sind die Richtlinien der Stadt Aalen zum Erwerb von Belegungsrechten für mittlere Einkommensbezieher. Eine Verweigerung der Angaben führt zur Ablehnung des Antrages.

1. Antragssteller:

Name: _____ Vorname: _____

ggf. Geburtsname: _____ Geburtsdatum: _____

Straße: _____ PLZ/Ort: _____

Tel.Nr.: _____ E-Mail: _____

2. Haushaltsangehörige, die in die künftige Wohnung aufgenommen werden sollen

Damit neben dem Antragsteller auch die übrigen Mitglieder des Haushalts von der beantragten Wohnberechtigung mit umfasst werden sowie dem Haushalt eine angemessene Wohnungsgröße zugemessen werden kann, sollen alle Angehörige des Haushalts benannt werden. Ein Haushalt liegt nur vor, wenn Personen aus dem nachfolgend bezeichneten Personenkreis miteinander eine Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft führen: der Antragsteller, sein Ehegatte oder sein Partner einer sonstigen auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaft oder sein Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes, sowie deren Verwandte in gerader Linie (z. B. Großeltern, Eltern, Kinder, Enkel) und zweiten Grades in der Seitenlinie (Geschwister) sowie Verschwägerte in gerade Linie (z. B. Schwiegereltern, Stiefkinder) und zweiten Grades in der Seitenlinie (Schwager, Schwägerin), Pflegekinder und Pflegeeltern. Zum Haushalt rechnen auch Personen, die alsbald, regelmäßig innerhalb der nächsten sechs Monate, in den Haushalt aufgenommen werden sollen sowie Personen, die nur vorübergehend von dem Haushalt abwesend sind.

Nr.	Name (ggf. Geburtsname), Name	Geburtsdatum	Verhältnis zum Antragsteller
1.	Antragsteller/in	s.o.	
2.			
3.			
4.			
5.			
6.			
7.			

3. Einkommen

Der soziale Ansatz, mit dem die Stadt Aalen den Erwerb von Belegungsrechten unterstützt, verlangt, dass diese Mietwohnungen nur Haushalten mit mittlerem Einkommen überlassen werden. Deshalb sind bestimmte Einkommensgrenzen einzuhalten, damit die Sozialmietwohnungen ihrem Förderzweck entsprechend verwendet werden. Das setzt die Ermittlung des Haushalteinkommens voraus. Entscheidend hierfür sind die Bruttojahreseinkommen aller Haushaltsmitglieder, welche zum Gesamteinkommen des Haushalts summiert werden, sofern solche Einkommen erzielt werden. Bei nicht selbständiger - auch geringfügiger - Arbeit ist der Bruttojahresverdienst (Bruttolohn, Bruttoverdienst) abzüglich der zuletzt steuerlich anerkannten Werbungskosten, bei selbständiger Arbeit, auch in der Land- und Forstwirtschaft oder in einem Gewerbebetrieb, der zuletzt steuerlich anerkannte Gewinn, bei Vermietung und Verpachtung sowie Kapitalvermögen der Überschuss der Einnahmen über die zuletzt steuerlich anerkannten Werbungskosten, bei wiederkehrenden Bezügen sind z. B. Renten und Pensionsbezüge abzüglich von zuletzt steuerlich anerkannten Werbungskosten anzugeben. Hinzu kommen bestimmte steuerfreie Einkünfte nach § 3 Nr. 2, 2a, 2b des Einkommensteuergesetzes - EStG - (z. B. Arbeitslosengeld, Kurzarbeitergeld, Winterausfallgeld, Arbeitslosenhilfe, Übergangsgeld, Eingliederungshilfe, Überbrückungsgeld, Leistungen nach SGB II usw.). Es ist grundsätzlich das Jahreseinkommen maßgeblich, das ab dem Monat der Antragstellung zu erwarten ist. Sollten hierzu keine verlässlichen Angaben möglich sein, kann auch das Einkommen der letzten zwölf Monate berücksichtigt werden. Bitte tragen Sie in der folgenden Tabelle die entsprechenden Einnahmen/ Beträge und deren Höhe ein. Dies ist regelmäßig nachzuweisen.

3.1 Personen mit eigenem Einkommen

Einkommen aus	Antragssteller/in	Name	Name	Name
nicht selbständiger Arbeit	€	€	€	€
selbständiger Arbeit	€	€	€	€
Vermietung/Verpachtung und Kapitalvermögen	€	€	€	€
wiederkehrende Bezüge	€	€	€	€
steuerfreien Einkünften (§ 3 Nr. 2, 2a, 2b EStG)	€	€	€	€
	€	€	€	€
	€	€	€	€

3.2 Werbungskosten

Bei der Einkommensermittlung sind auch die geltend gemachten Werbungskosten zu berücksichtigen. Berücksichtigungsfähig ist zumindest die steuerliche Werbungskostenpauschale. Liegen die Werbungskosten allerdings über dem Pauschbetrag, sind die tatsächlichen Kosten und Aufwendungen zu berücksichtigen. Solche höheren Kosten können nachfolgend angegeben werden. Sie sind regelmäßig nachzuweisen.

Einkommen aus	Antragssteller/in	Name	Name	Name
	€	€	€	€

3.3 Dauerhafte Haushaltsführung

Die nachfolgend erbetenen Angaben sind nur in den anschließend benannten Fällen erforderlich! Ein Wohnberechtigungsschein kann nur erteilt werden, wenn der Wohnungssuchende überhaupt in der Lage ist, für sich und seine Haushaltsangehörigen auf längere Dauer einen selbständigen Haushalt zu führen. Kann jedoch kein oder nur ein sehr geringes Einkommen ermittelt werden oder handelt es sich insbesondere um minderjährige Antragsteller oder Wohnungssuchende in Ausbildung, so können an der Fähigkeit zur eigenständigen Haushaltsführung Zweifel bestehen. In solchen Fällen sind auch Einnahmen anzugeben und bei Verlangen nachzuweisen, die bei der Einkommensermittlung unberücksichtigt blieben (z. B. Unterhaltsleistungen, Erziehungsgeld, Elterngeld).

Einkommen aus	Antragssteller/in	Name	Name	Name
	€	€	€	€
	€	€	€	€

4.4 Zu erwartende Einkommensänderungen

Künftige Einkommensänderungen sind bei der Einkommensermittlung zu berücksichtigen, wenn sie innerhalb von zwölf Monaten nach der Antragstellung mit Sicherheit zu erwarten sind. Ist das der Fall, sind die Haushaltsangehörigen entsprechend zu bezeichnen und die nachfolgenden Angaben zu machen.

Name, Vorname	Datum	Grund der Verringerung/der Erhöhung	Neuer Betrag

5. Vorhandenes erhebliches verwertbares Vermögen

Ein Wohnberechtigungsschein darf trotz Einhaltung der maßgeblichen Einkommensgrenzen nicht oder nicht in vollem beantragtem Umfang erteilt werden, wenn der Haushalt über angemessenes Wohneigentum (Eigentumswohnung, Ein- oder Mehrfamilienhaus) oder sonst über erhebliches verwertbares Vermögen (z. B. Barvermögen, Guthaben, Wertpapiere, Grundeigentum) verfügt. Verfügen Sie oder eine zu Ihrem Haushalt rechnende Person über angemessenes Wohneigentum oder erhebliches verwertbares Vermögen, sind diese Werte anzugeben.

Hinweis: Bei Wohnungseigentum zusätzlich auch Adresse und Größe angeben.

6. Anlagen

6.1 zum Nachweis des Einkommens/der Einnahmen

- Einkommensnachweis/Verdienstbescheinigung
- Aktueller Rentenbescheid
- Arbeitslosengeld I/II (aktueller Bescheid mit der Berechnung), Eingliederungshilfe
- Bescheid über die Grundsicherungsrente
- Unterhaltsleistungen (Nachweis über ein Urteil oder durch min. 3 Kontoauszüge)
- Nachweis über die Höhe der Berufsausbildungsbeihilfe/BAföG
- Einkommenssteuerbescheid
- Nachweis über die Veränderungen der Einnahmen in den nächsten 12 Monaten
-

6.2 Sonstige Nachweise

- Nachweise über Aus- und Fortbildungen
- Bezug von Kindergeld
- Bezug von Elterngeld
-

Erklärung

Ich versichere die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben. Mir ist bekannt, dass falsche Angaben zur Aufhebung des Wohnberechtigungsscheins führen können und unter Umständen zur Anzeige gebracht werden.

Ort, Datum

Unterschrift